

Satzung des Vereins der Freunde des Wildermuth-Gymnasiums Tübingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Schulförderverein des Wildermuth-Gymnasiums Tübingen führt den Namen „Verein der Freunde des Wildermuth-Gymnasiums Tübingen e. V.“.

Abs. 2

Er hat seinen Sitz in Tübingen.

Abs. 3

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.

Abs. 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs.1

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler am Wildermuth-Gymnasium Tübingen in allen schulischen Belangen und Beziehungen, für die der Schulträger nicht aufkommt. Dafür Mittel zu beschaffen, zu verwalten und zu vergeben, gehört ebenso zu den Aufgaben des Vereins wie Beziehungen und Verbindungen unter Freunden und Förderern der Schule herzustellen und zu pflegen.

Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von kulturellen, sportlichen, pädagogischen Veranstaltungen
- den nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Betrieb einer Cafeteria im Wildermuth-Gymnasium, in der die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Verein zur Mitwirkung und erzieherischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Zeiträumen zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie in Hohlstunden vorgenommen wird
- Unterstützung und Durchführung von nichtkommerziellen schulischen und außerschulischen Projekten
- Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen/Schülern
- Unterstützung der Arbeit der schulischen Gremien
- Auszeichnungen für besondere Schülerleistungen
- Aktivitäten, die die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder fördern.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten, die für den Verein vorgenommen werden, geschehen ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Vergütung für den Vorstand sowie im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung für weitere Mitglieder des Gesamtvorstands (vgl. § 5) beschließen, sowie für Vereinsmitglieder im Einzelfall eine Kostenerstattung.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden, insbesondere jetzige und ehemalige Mitglieder der Schulgemeinschaft,

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrerinnen und Lehrer
- Eltern und Angehörige
- sowie alle Personen, die materiell und ideell das Wildermuth-Gymnasium Tübingen fördern wollen.

Abs. 2

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Abs. 3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss (beschlossen von der Mitgliederversammlung). Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Gesamtvorstand kann unter besonderen Voraussetzungen den Beitrag einzelnen Mitgliedern teilweise oder ganz erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand; Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

§ 6 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Mindestens eine/einer der Vorsitzenden sollte Mitglied des Lehrerkollegiums sein.

Abs. 2

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500,00 Euro ist ein Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die diesen Betrag überschreiten, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein.

Alle Mitglieder des Vorstandes besitzen Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.

Abs. 3

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinseinnahmen und -ausgaben und führt darüber Buch; sie/er leistet diese Geschäfte gemäß einer vom Gesamtvorstand erlassenen Richtlinie.

Abs. 4

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus der Schriftführerin/dem Schriftführer, bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern und je einer Vertreterin/einem Vertreter

- des Elternbeirats
- der Schülermitverantwortung
- der Gesamtlehrerkonferenz
- der Schulleitung des Wildermuth-Gymnasiums.

Jedes Teilorgan des Erweiterten Vorstands hat eine Stimme.

Elternbeirat, Schülermitverantwortung, Gesamtlehrerkonferenz und Schulleitung bestellen ihre Vertreterinnen/Vertreter selbst. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein oder werden. Sie werden zu Beginn des Schuljahres gewählt oder bestätigt.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand (vgl. § 5) ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Teilorgane beschlussfähig. Er ist vom Vorstand mindestens zweimal im Geschäftsjahr mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Ein Mitglied des Vorstandes hat den Sitzungsvorsitz im Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die ausschließliche Befugnis zur

- Wahl der Mitglieder des Vorstands auf zwei Jahre
- Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- Wahl eines oder zweier Beisitzer/einer oder zweier Beisitzerinnen
- Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- Verabschiedung des vom Gesamtvorstand eingebrachten Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters sowie Entlastung des Vorstandes nach Vorlage dieser Berichte
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
- Änderung der Satzung (Ausnahme vgl. § 6 Abs.4)
- Auflösung des Vereins.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Sie ist schriftlich oder mittels E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende des Vereins. Jedes anwesende (persönliche oder körperschaftliche) Mitglied hat eine Stimme.

Abs. 4

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich. Sind für eine Beschlussfassung nicht ausreichend Mitglieder zusammengekommen, ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach gescheiterter Beschlussfassung einzuberufen. Beschlüsse werden in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Abs. 5

Die Mitgliederversammlung richtet dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortliche Ausschüsse ein, denen die Beschaffung von Mitteln für den Verein, die Verwaltung und Vergabe zugewiesener Haushaltsmittel sowie die Erfüllung der sonstigen Ziele des Vereins obliegt. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Abs. 6

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Wildermuth-Gymnasium, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Gesamtvorstand.

Tübingen, 2. März 2012